

**Stadtverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
vom 26. April 2021**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVBl. M-V 2020, S. 334) erlässt der Oberbürgermeister der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 20. April 2021, AZ: II 400-210-54220-2011/006-001 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Bushaltestellen, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Einrichtungen, die mit der Benutzung der Verkehrsflächen im Zusammenhang stehen.
2. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen und Einrichtungen. Zu den Anlagen gehören insbesondere Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen; Denkmäler; Mauern; Zäune; Tore; Bänke; Grabsteine; Verteilerschränke; Brunnen; Bäume; Leitungs-, Fahnen-, Ampel- und Laternenmasten; Papierkörbe; Abfallbehälter sowie deren Einhausungen; Streumaterialkästen; Bushaltestellen; Blumenkästen; Einrichtungen auf Sport- und Spielplätzen; Litfaßsäulen; Fahrradständer; Schaukästen; Briefkästen; Telefonzellen; Kunstwerke und Hinweisschilder.

**§ 2
Für eine saubere Vier-Tore-Stadt**

1. Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist es verboten:
 - a) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter wegzuwerfen,
 - b) aufgestellte Abfallbehälter, Papierkörbe oder entsprechende Behältnisse unbefugt aus der Halterung zu lösen, zu entfernen oder auszukippen,
 - c) öffentliche Anlagen zu beschmieren, zu bekleben, zu beschädigen, zu verunstalten oder zu zerstören.
2. Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss an seiner Verkaufsstelle Abfallbehälter aufstellen und rechtzeitig bei Erreichen der Füllgrenze entleeren. Er ist verpflichtet, laufend alle im Umkreis von 10 m liegenden Rückstände seiner veräußerten Waren zu beseitigen.

§ 3

Gegenseitige Rücksichtnahme

Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist verboten:

- a) jedes Verhalten, das geeignet ist, andere Personen mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, zu behindern oder zu belästigen,
- b) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder gezieltes Ansprechen), Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, Betteln unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern,
- c) Verrichtung der Notdurft außerhalb dafür vorgesehener Bedürfnisanstalten.

§ 4

Vermeidung von ruhestörendem Lärm

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung dürfen unabhängig von der Veranlassung ausschließlich in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass die Allgemeinheit bzw. die Nachbarschaft nicht mehr als unvermeidbar belästigt wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in parkenden Kraftfahrzeugen benutzt werden.

§ 5

Besondere Bestimmungen für Belvedere, Brodaer Strand und Aussichtsplattform Broda

1. Denkmalfläche Belvedere und Aussichtsplattform im Brodaer Holz (siehe Anlage 1)
 - a) Während des Aufenthaltes auf der Denkmalfläche Belvedere (Gebäude mit Treppen- und Platzanlage) und im Bereich der Aussichtsplattform im Brodaer Holz ist das Abspielen von elektronisch verstärkter Musik, z. B. mittels Bluetooth-Lautsprecher, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt.
 - b) Der Genuss alkoholischer Getränke in dem Bereich der Denkmalfläche Belvedere und im Bereich der Aussichtsplattform im Brodaer Holz ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten.
2. Brodaer Strand (siehe Anlage 2)

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist das Abspielen von elektronisch verstärkter Musik,
z. B. mittels Bluetooth-Lautsprecher, im Bereich des Brodaer Strandes untersagt.
3. Ausnahmen von den Verboten unter 1. und 2. bedürfen der vorherigen Genehmigung des Oberbürgermeisters der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

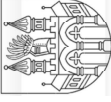
1. Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 2 Absatz 1 a) Abfälle auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter wegwirft,
 - b) entgegen § 2 Absatz 1 b) auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen aufgestellte Abfallbehälter, Papierkörbe oder entsprechende Behältnisse unbefugt aus der Halterung löst, entfernt oder auskippt,
 - c) entgegen § 2 Absatz 1 c) öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen beschmiert, beklebt, beschädigt, verunstaltet oder zerstört,
 - d) entgegen § 2 Absatz 2 nicht vor seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellt und rechtzeitig entleert oder nicht laufend im Umkreis von 10 m liegende Rückstände seiner veräußerten Waren beseitigt,
 - e) entgegen § 3 a) auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen andere Personen mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt,
 - f) entgegen § 3 b) auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen aggressiv bettelt, bettelt unter Vortäuschung körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, bettelt unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern,
 - g) entgegen § 3 c) auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen die Notdurft außerhalb einer dafür vorgesehenen Bedürfnisanstalt verrichtet,
 - h) entgegen § 4 Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass die Allgemeinheit mehr als unvermeidbar belästigt wird,
 - i) entgegen § 5 Absatz 1 a) auf der Denkmalfläche Belvedere oder im Bereich der Aussichtsplattform im Brodaer Holz in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr elektronisch verstärkte Musik abspielt,
 - j) entgegen § 5 Absatz 1 b) auf der Denkmalfläche Belvedere oder im Bereich der Aussichtsplattform im Brodaer Holz in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr alkoholische Getränke zu sich nimmt,
 - k) entgegen § 5 Absatz 2 im Bereich des Broader Strandes in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr elektronisch verstärkte Musik abspielt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
3. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Absatz 1 c), h), i) und j) beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

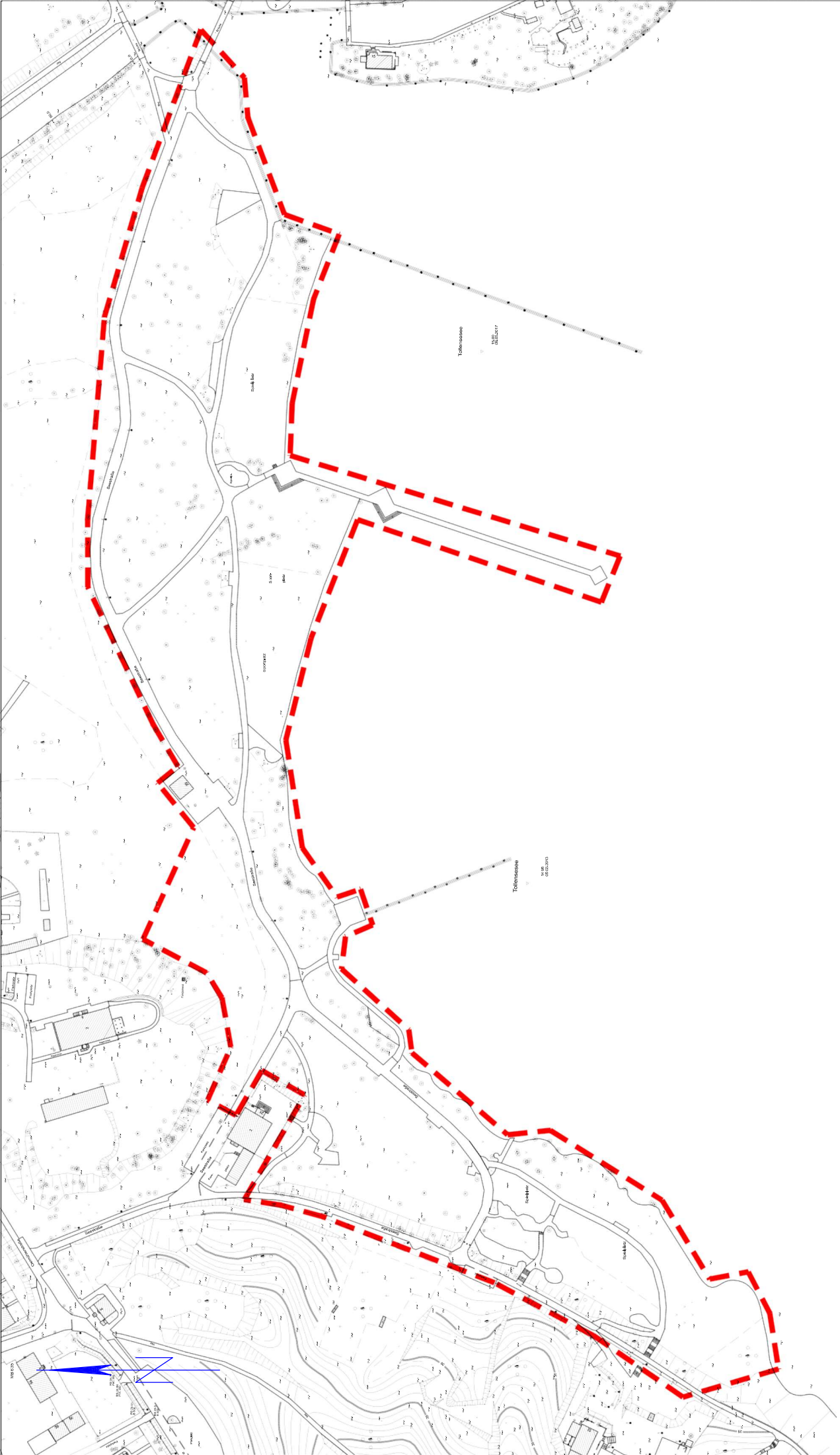
§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Absatz 1 tritt die Stadtverordnung zur Verbesserung der Sauberkeit und Sicherheit in der Stadt Neubrandenburg vom 28. März 2001 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 7/2001 vom 30. April 2001) außer Kraft.

Neubrandenburg, 26. April 2021

Silvio Witt
Oberbürgermeister





Eigenbetrieb Immobilienmanagement Geodatsenservice/Liegenschaften	M 1:2500	Objekt Brodaer Strand
	19.02.2021	